

1. Das Römische Kaiserreich.

§ 1. Die Verfassung. Das römische Kaisertum ist eine Schöpfung des Augustus. Als C. Julius Cäsar Oktavianus nach der Schlacht bei Aktium die außerordentliche Gewalt, die er etwa fünfzehn Jahre lang innegehabt hatte, niederlegte und dem Gemeinwesen seine Freiheit zurückgab, übertrugen ihm Volk und Senat einen Teil seiner Gewalt von neuem. Er erhielt den Oberbefehl über das Heer und die Flotte und die Verwaltung aller Provinzen, in denen ein Heer stand, ausgenommen Afrika. (Agypten wurde als kaiserliches Privateigentum behandelt.)

Im Jahre 27 v. Chr. empfing Oktavian den Namen „Augustus“, „der Erhabene“.

Mehrere Jahre hintereinander wurde er zum Konsul erwählt, alljährlich zum Tribunen, womit ihm die tribunizische Sakrosanktitas erneuert wurde, auch war er Mitglied der obersten Priesterkollegien.

Dem Senate blieb die Verfügung über die Staatskasse, das Atrarium, und die Verwaltung der ihm zuerteilten Provinzen; er nahm an der Beratung der Staatsangelegenheiten und der Gesetzgebung Anteil.

Das Volk übte das Recht aus, die Beamten zu wählen, doch war es an den Vorschlag des Kaisers gebunden, bis Tiberius auch diesen letzten Rest seiner politischen Aufgaben dem Senate übertrug. Die Reihenfolge der Ämter blieb erhalten, nur waren alle Beamten dem Kaiser untergeordnet.

Augustus nahm den unbeliebten Titel eines Königs nicht an, wollte nichts als der Prinzeps, der erste Bürger, sein, vermied sorgsam wie den Namen so den Schein der Monarchie und hütete sich wohl, die dem Senat verbleibenden Rechte, die keineswegs inhaltlos waren, anzutasten. Es entstand eine Form der Verfassung, die man als Dyarchie (Zweiherrschaft), Herrschaft des Prinzeps und des Senats, bezeichnet hat. In Wahrheit war der Prinzeps das Oberhaupt, hatte die größere Gewalt in den Händen und genoß als Tribun das Recht, gegen jeden Beschluß des Senats sein Veto einzulegen und ihn dadurch aufzuheben.

Allmählich bildeten die Kaiser eine besondere Verwaltung aus mit eigener Kasse, dem Fiskus, und eigenen Beamten, die sie mit Vorliebe dem Ritterstand entnahmen.

Diese von Augustus begründete Verfassung trug schwere Gefahren in sich, da es in der Natur einer Zweiherrschaft liegt, daß jeder der beiden Herrscher seine Macht auf Kosten des anderen zu vergrößern strebt. Auch konnte der Senat nicht vergessen, daß er der Verdrängte war, und versuchte deshalb wiederholt, die Gewalt an sich zurückzubringen; ihm gegenüber stützten sich die Kaiser auf Volk und Heer.

Vor allem aber mangelte es dem Prinzipat an einer Thronfolgerordnung; denn weder stand ein Erbrecht fest, noch gab es ein gesetzlich